



Amt für Gemeinden und Raumordnung
z.H. Frau Katalin Hunyady
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Per Mail: info.agr@jgk.be.ch

Bern, 2. Oktober 2016

Änderung der Bauverordnung (BauV): Konsultationsverfahren vom 2.8.–2.10.2016 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Justiz- und Gemeindedirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Kanton Bern bedanken sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur geplanten Änderung der Bauverordnung Stellung nehmen zu können.

I. Zu Ihren drei Leitfragen nehmen wir folgendermassen Stellung:

1. Gesamtbeurteilung

Die Grünen begrüssen die vorliegende Revision der Bauverordnung im Grundsatz. Bei der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Kulturland-Initiative (kleine Baugesetzrevision) fordern die Grünen als eine der Trägerorganisationen der Kulturland-Initiative jedoch mit Nachdruck eine griffigere Umsetzung der Vorgaben. Darunter verstehen wir einerseits die schärfere Umsetzung der Vorgaben zur Nutzungsdichte und zur Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und andererseits die Berücksichtigung der weiteren in Art. 8a Abs. 2 Bst. b BauG vorgegebenen Kriterien (flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen und kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets). Letztere Kriterien finden in der Bauverordnung unverständlicherweise keine Konkretisierung. Auf andere Anpassungswünsche am Bauverordnungsentwurf gehen wir unter Ziffer II. ein. Wo wir keine Anträge einbringen, unterstützen wir die vorgeschlagene Regelung.

2. Art. 30 BauV

Die Grünen bevorzugen klar die Variante zu Art. 30 BauV. Die Formulierung in der Variante ermöglicht zwar die angestrebte Flexibilisierung, umreisst aber zugleich die Anforderungen an die Interessenabwägung. Der berechtigte Schutz der archäologischen Zonen ist damit wesentlich besser gewährleistet.



3. Anpassungsbedarf

Wir gehen unter Ziffer II. auf unsere Anträge und weitergehenden Abänderungswünsche ein.

II. Im Einzelnen haben wir die folgenden Bemerkungen und Anträge:

Art. 11c

Art. 8a Abs. 2 Bst. b BauG (Gegenvorschlag Kulturland-Initiative) fordert „eine besonders hohe Nutzungsdichte“ als Voraussetzung für die Einzonung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Der Entwurf für die Änderung der Bauverordnung setzt diese Vorgabe nicht um, denn er beschränkt sich auf das Einfordern der (generellen) minimalen Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) gemäss Massnahmenblatt A_01 des Richtplans. Eine solche Umsetzung des Kernstücks des Gegenvorschlags zur Kulturland-Initiative ist für die Grünen nicht akzeptabel. Um die gesetzliche Vorgabe der „*besonders* hohen Nutzungsdichte“ zu erfüllen, braucht es minimale GFZo, die über den Werten aus dem Richtplan liegen.

Die Grünen stellen entsprechend (basierend auf unserer Antwort vom 18.12.2014 in der Mitwirkung zum Richtplan 2030) den folgenden Änderungsantrag:

Raumtyp	GFZo
Zentrum 1. und 2. Stufe (Bern, Biel/Bienne)	1.30
Urbanes Kerngebiet	1.00
Zentrum 3. und 4. Stufe	0.80
Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren	0.70
Zentrumsnahe ländliche Gemeinden	0.65
Hügel- und Berggebiete	0.50

Art. 11d

Wie bei der Nutzungsdichte werden im Entwurf zur Bauverordnung bei der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr nur die Mindestvorgaben aus dem Richtplan vorgegeben. Dies, obwohl gemäss dem Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative erhöhte Anforderungen für die Einzonung landwirtschaftlicher Nutzflächen bestehen sollen. Und dies auch, obwohl eine gute öV-Erschliessung *die* zentrale Voraussetzung für eine umweltverträgliche Bewältigung des Pendlerverkehrs ist. Insofern ist es für die Grünen nicht akzeptabel, dass sowohl bei den Einzonungsvoraussetzungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen als auch für Arbeitszonen bei kleineren Flächen überhaupt keine oder nur die tiefsten Erschliessungsgüteklassen nachgewiesen werden müssen.



Die Grünen beantragen, dass die vorgesehenen Anforderungen an die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr systematisch erhöht werden und dass namentlich keine Erschliessungsgüterklassen unterhalb der EGK D vorgesehen werden.

Art. 11g

Die Grünen weisen darauf hin, dass bei der Kompensation gemäss Art. 8b Abs. 5 BauG Biodiversitätsförderflächen durch Flächen *von gleicher ökologischer Qualität oder Funktion* zu ersetzen sind. In der Konkretisierung in Art. 11g BauV bleibt von diesem qualitativen Anspruch nichts mehr übrig. Im Vortrag zur Revision der Bauverordnung heisst es gar explizit, dass «unterschiedliche FFF-Qualitäten hinsichtlich der Kompensationspflicht unberücksichtigt bleiben». Diese von der gesetzlichen Vorgabe abweichende Umsetzung – insbesondere in Bezug auf die Biodiversitätsförderflächen – ist für die Grünen nicht akzeptabel.

Die Grünen beantragen, dass in Art. 11g BauV eine Formulierung gewählt wird, die die Vorgaben aus dem Gegenvorschlag der Kulturland-Initiative vollumfänglich umsetzt und namentlich den besonderen qualitativen Schutz der Biodiversitätsförderflächen gewährleistet.

Art. 21

Wir stellen fest, dass die Formulierung in Art. 21 Abs. 3 BauV hinter der gesetzlichen Vorgabe in Art. 19 Abs. 5 BauG zurückbleibt. Während in der gesetzlichen Vorgabe ausdrücklich von einer Integration der Parkplätze ins Gebäudeinnere die Rede ist, beschränkt sich die Verordnung auf die Erwähnung des Grundsatzes der haushälterischen Bodennutzung und der Wünschbarkeit einer Unterbringung der Parkplätze in Untergeschossen. Im Gegensatz dazu heisst es im Vortrag zur Bauverordnung richtigerweise ausdrücklich, dass die Parkplätze ins Gebäudeinnere integriert werden *müssen*.

Die Grünen beantragen, dass in Art. 21 eine Formulierung aufgenommen wird, die dem Gehalt der gesetzlichen Bestimmung in Art. 19 Abs. 5 BauG vollumfänglich entspricht.

Art. 22

Die Grünen bedauern die Streichung der Erwähnung der klimatologisch-lufthygienischen Auswirkungen von Hochhäusern auf ihr Umfeld, handelt es sich hier doch gerade im urbanen Umfeld (wo Hochhäuser in der Regel zu stehen kommen) um ein wichtiges Anliegen.

Die Grünen beantragen, dass entweder Art. 22 Abs. 2 BauV in der derzeit gültigen Fassung aufrechterhalten wird oder eine gleichwertige Formulierung in einen anderen Absatz des neuformulierten Art. 22 BauV aufgenommen wird.



Art. 25

Aus der Sicht der Grünen ist die Notwendigkeit einer Anpassung von Art. 25 nicht evident. Die bisherige Umsetzung garantierte mit den hilfreichen Präzisierungen eine hohe Anschaulichkeit. Es ist zu befürchten, dass die neue Formulierung unter dem Strich zu einer Verwässerung der heutigen Praxis führt.

Die Grünen beantragen, dass Art. 25 Abs. 2 unverändert beibehalten wird. Eventualiter sind die Konkretisierungen aus dem heute gültigen Art. 25 Abs. 2 in die Neuformulierung gemäss der Revision der Bauverordnung aufzunehmen.

Art. 43

Die Grünen können die Neudefinition von Familienwohnungen nicht unterstützen. Wenn auch tatsächlich ein Trend in Richtung grösserer Familienwohnungen besteht, wohnen namentlich Kleinfamilien (oft mit bescheideneren finanziellen Verhältnissen) oft weiterhin in kleineren Wohnungen. Es ist vor diesem Hintergrund richtig und wichtig, dass 3-Zimmer-Wohnungen weiterhin als Familienwohnungen gelten.

Die Grünen beantragen, Art. 43 BauV in der derzeit gültigen Fassung beizubehalten.

Art. 45

Die Grünen bedauern, dass die Vorgaben zu den Kinderspielplätzen systematisch gelockert werden. Gerade vor dem Hintergrund der notwendigen Siedlungsentwicklung nach innen sind qualitativ hochwertige Freiräume von hoher Bedeutung. Dazu gehören insbesondere auch Kinderspielplätze. Die im neu formulierten Art. 45 vorgesehene Streichung der anteilmässigen Berechnung der Kinderspielplatzfläche können die Grünen nicht zustimmen. Als sinnvoll erachten wir jedoch die vorgeschlagene Mindestgrösse von 20 m².

Die Grünen beantragen, dass die anteilmässige Berechnung der Kinderspielplatzfläche in der heutigen Form und Fassung beibehalten wird, jedoch zusätzlich und neu eine Mindestgrösse von 20 m² eingebaut wird.

Art. 46a

Die Grünen haben bereits in der Debatte zur Revision des Baugesetzes darauf hingewiesen, dass die gefahrlose und selbständige Erreichbarkeit der Kinderspielplätze ein zentrales Kriterium darstellt. Leider ist dieses im Entwurf zur Bauverordnung nicht enthalten.

Die Grünen beantragen, dass in Art. 46a Bst. a die «gefährlose» Erreichbarkeit der Kinderspielplätze ausdrücklich festhalten und in Bst. c die «dauernde» Benützung und Zugänglichkeit eingefordert werden.



Art. 85

Die in Art. 85 Abs. 1 erwähnte Norm SIA 500: 2009 umfasst den Hochbaubereich (Bauten und Anlagen). Zur Sicherstellung der Hindernisfreiheit ist darüber hinaus aber ein entsprechender Übergang zum öffentlichen Raum sicherzustellen, der wiederum von der VSS Norm 640 075 Fussgängerkehr/Hindernisfreier Verkehrsraum erfasst wird.

Um die Hindernisfreiheit umfassend garantieren zu können, beantragen die Grünen die Erwähnung der VSS Norm 640 075 Fussgängerkehr/Hindernisfreier Verkehrsraum im neuformulierten Art. 85.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei allfälligen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Natalie Imboden

Daphne Rüfenacht